

Abwasserreinigungsanlage ARA  
Kehrichtverbrennungsanlage KVA  
Emmenspitz Zuchwil

Änderung  
Kantonaler Gestaltungsplan

Situation 1:2000 / 1:1000

Öffentliche Auflage vom 17. Mai - 15. Juni 2002  
10. Mai - 03. Juni 2007  
02. - 31. Oktober 2009  
22. Oktober - 20. November 2012

Vom Regierungsrat genehmigt  
durch Beschluss Nr. 1818 vom 10. September 2002  
1161 vom 03. Juli 2007  
2010/48 vom 12. Januar 2010  
2013/282 vom 25. Februar 2013



Datum 26.03.2013 Plan Nr. 2008-09-100  
Format 75 x 126 Gez. GV

Globalstrasse 2 4800 Solothurn Fax 032 625 24 45 www.sanarzhessen.ch

LEGENDE

Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich
- A** Baubereich KVA
- B<sub>1</sub>, B<sub>2</sub>, B<sub>3</sub>** Baubereich ARA
- Verkehrsfächen / Parkierung / Umgebung
- Baubereich für Gleis- und Umschlagsanlagen
- Grünbereich
- Waldabstandslinie

Orientierungsinhalt

- Waldgrenze gemäss Waldfeststellungsplan
- Hecken und Ufergehölz (§§ 20, 39 NHV)
- Öffentliche Erschliessungsstrasse
- Öffentlicher Fussweg
- Öffentliche Gewässer
- Bestehende Bauten (Stand 2001)

Kantonaler Gestaltungsplan 1:1000

Kantonaler Zonenplan 1:2000



Sonderbauvorschriften

- § 1 Zweck**  
Der kantonale Zonen- und Gestaltungsplan Emmenspitz Zuchwil regelt die Nutzung der Kehrichtverbrennungsanlage KVA bzw. der Abwasserreinigungsanlage ARA. Er fasst den Inhalt der vorgängigen Nutzungspläne zusammen und ersetzt diese (§ 10, Abs.2).
- § 2 Nutzung**  
Die Grundnutzung entspricht einer kantonalen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss § 68 PBG. Zulässig sind Bauten und Anlagen, die für den Betrieb der KVA (Bereich A) bzw. ARA (Bereich B) notwendig sind oder zu den bestehenden Nutzungen einen Bezug aufweisen.
- § 3 Baubereiche**  
1 An-, Auf-, oder Neubauten dürfen innerhalb der im Plan eingetragenen Baubereiche realisiert werden.  
2 Im Baubereich A haben sich Bauten bezüglich Dimension und Gestaltung an den bestehenden Gebäuden zu orientieren bzw. diesen anzupassen. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 462.00 m ü.M. beschränkt.  
3 Im Baubereich B betragen die maximalen Gebäudehöhen:  
- Bereich B<sub>1</sub> max. 20.00 m  
- Bereich B<sub>2</sub> max. 12.00 m  
- Bereich B<sub>3</sub> max. 7.50 m  
Für Neubauten mit einer Gebäudehöhe über 20 m ist ein Gestaltungsplan notwendig (§ 46 PBG).  
4 Die Gebäudehöhen werden bis zur oberen Begrenzung des Daches gemessen. Zusätzliche, technisch bedingte Dachaufbauten wie Entlüftungs-, Abstumpf- und Notkamine, Lift- oder Treppenhäuser, Sicherheitsventile, Lüftkühler, Elektrotrafos usw. sind gestattet.  
5 Gestaltung und Farbgebung der Fassaden werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
- § 4 Erschliessung**  
1 Die Zu- und Wegfahrt für den Transport auf Strasse und Gleise ist im Gestaltungsplan verbindlich festzulegen.  
2 Die Organisation der betriebinternen Verkehrsfächen, Fahrtrichtungen und die Lage der Parkierung sind im Baubewilligungsverfahren festzulegen.
- § 5 Hecken, Ufergehölz, Grünbereich**  
1 Hecken und Ufergehölz sind gemäss § 20 u. 39 NHV geschützt. Bei Entfernung ist gleichwertiger Ersatz mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Strüchern zu schaffen.  
2 Die Grünbereiche sind naturnah zu gestalten und dementsprechend zu unterhalten.  
3 Die Hecke entlang der Gleisanlage am westlichen Geltungsrand, hat zusätzlich die Funktion eines Sichtschutzes zu erfüllen. Sie ist unter Beachtung dieses Aspektes zu pflegen und zu unterhalten.  
4 Im Baubewilligungsverfahren können Auflagen und Bedingungen bezüglich der Bepflanzung gemacht werden.
- § 5bis Wald, Rodung und Ersatzauf- forstung**  
1 Wald ist gemäss Art. 4 ff. WaG geschützt. Jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldböden ist nur mit einer entsprechenden waldbrechtlichen Ausnahmegenehmigung erlaubt.  
2 Für die Rodung und die Ersatzaufforstung gelten die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung.
- § 6 Baubehörde**  
Baubehörde ist das Kant. Bau- und Justizdepartement (§ 135, Abs. 2 PBG).
- § 7 Ausnahmen**  
Die Baubehörde kann im Interesse einer besseren Gesamtlösung Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn keine zwingenden übergeordneten Bestimmungen verletzt werden.
- § 8 Lärmempfind- lichkeitsstufe**  
**§ 9 Betrieb KVA**  
1 Die KVA Emmenspitz verfügt über 4 Ofenlinien. Die 4. Ofenlinie dient im Wesentlichen zur Erhaltung der Entsorgungssicherheit während Revisionsarbeiten. Bei Bedarf kann die KEBAG 4 Ofenlinien betreiben. Die maximale Entsorgungsmenge wird aber auf die maximale technische Kapazität von drei Ofenlinien begrenzt.  
2 Soweit es betrieblich sinnvoll und umweltverträglich ist, müssen der Antransport der brennbaren Abfälle und der Abtransport der Verbrennungsrückstände über den Schienenweg erfolgen.  
3 Das Einzugsgebiet der KEBAG ist grundsätzlich in der vom Regierungsrat beschlossenen kantonalen Abfallplanung festgelegt. Zur Absicherung der Anlagenauslastung kann die KEBAG auch Marktkehricht von aussenhalb des Einzugsgebietes entsorgen. Die Mengen sind separat auszuweisen.  
4 Weitere betriebliche Auflagen (Betriebsführung, Sperrzeiten Anlieferung, Regelung betreffend Einzugsgebiet, Materialannahme, Emissionsüberwachung, Ausgangskontrollen und Entsorgungswegs-Störfallvorsorge, Berichterstattung etc.) sind in der Betriebsbewilligung vom Amt für Umwelt gemäss kantonalen Verordnung über Abfälle (§ 2122 KAV) geregelt. Diese ist vor der Genehmigung durch das Amt für Umwelt, dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil zur Stellungnahme einzusuchen.
- § 10 Inkrafttreten**  
1 Der Zonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.  
2 Mit der Genehmigung werden die nachfolgend aufgeführten Gestaltungspläne aufgehoben:  
- Kantonaler Gestaltungsplan Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz Zuchwil Vollausbau RRB Nr. 1272 vom 19. April 1988  
- Kantonaler Gestaltungs- und Erschliessungsplan Emmenspitz Zuchwil RRB Nr. 3387 vom 5. November 1991  
- Änderung der Sonderbauvorschriften RRB Nr. 2094 vom 17. August 1995  
- Ergänzung kantonaler Gestaltungsplan, Teilzoneplan Erweiterung Zone ÖBA RRB Nr. 2176 vom 1. September 1997  
- Ergänzung kantonaler Gestaltungsplan, Teilzoneplan Erweiterung Zone ÖBA RRB Nr. 2378 vom 7. Dezember 1999

LEGENDE

Genehmigungsinhalt

- Kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- R** Reservzone für kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Orientierungsinhalt

- Wald
- Hecken und Ufergehölz
- Kantonale Uferschutzzone